

Netzanschlussvertrag Gas (Mitteldruck oder höhere Druckebene)

zwischen

der Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen (nachstehend Netzbetreiber genannt)

und

Name, Vorname bzw. Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Geburtsdatum ¹/Registernummer ¹, Registergericht

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

¹ Das Geburtsdatum wird gemäß §4 Abs.1 Nr.1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen benötigt; die Registernummer ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

wird folgender Vertrag über (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- einen Neuanschluss,
- eine Änderung bestehender Netzanschlüsse,
- einen bestehenden Netzanschluss (z. B. Eigentümerwechsel),

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Hauptabsperreinrichtung bildet im Regelfall die Eigentumsgrenze. Details ergeben sich aus § 1 (2) und ggf. der Anlage 2.
- (2) Angaben zur Abnahmestelle:

1. Adresse des Objektes (Abnahmestelle):

Straße

Hausnummer

PLZ/Ort

Gemarkung

Flur

Flurstück

Seite 1 von 4

2. Name und Adresse des Anschlussnutzers (bitte ankreuzen):

- wie zu 1.
 (falls abweichend)

Name	Vorname	Telefon
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- identisch
 nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers – Anlage 6 – bitte beifügen)

4. Vorzuhaltende Netzanschlussleistung am Übergabepunkt: kW

5. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät: mbar

6. Ende des Netzanschlusses (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
(Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):

- Hauptabsperreinrichtung
 abweichend

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Sonderleistung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses

- a) ergibt sich aus dem anliegenden Angebot und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) ergibt sich aus dem anliegenden Angebot und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 b) wurde bereits gezahlt.

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

Seite 2 von 4

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Soweit von dem Anschlussnehmer an den Netzbetreiber Entgelte gemäß § 3 Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 zu zahlen sind, wird der Vertrag erst nach Eingang der Entgelte beim Netzbetreiber wirksam. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zusammen mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung und Trennung des Netzanschlusses.

§ 5 Anpassung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

§ 6 Mitteilung über Eigentumswechsel

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder dem angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen, die im Internet unter www.stadtwerke-essen.de abgerufen werden können.

§ 8 Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

- (1) Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss können an unsere Beschwerdestelle
 - per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen),
 - telefonisch (0201 / 800-2630),
 - per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de)gerichtet werden.
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Essen und einem Verbraucher kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Essen einer Beschwerde gemäß § 111 a EnWG und § 8 Abs. 1 dieses Netzanschlussvertrages nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax.: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Seite 3 von 4

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Erdgas wenden:

Bundesnetzagentur (Bereiche Elektrizität und Gas)
Internet: www.bundesnetzagentur.de
Tel.: 030 22480-500
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Angebot zur Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung für Anschlussnutzung Mitteldruck und höhere Druckebenen (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Preisblatt Netz
- Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen zur Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses
- Anlage 5: Beschreibung der Abnahme- bzw. Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen
- Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschluss
- Anlage 7: Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG
- Anlage 8: Krisenvorsorge Gas

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Netzbetreiber